



Rat der
Europäischen Union

023725/EU XXVI. GP
Eingelangt am 30/05/18

Brüssel, den 29. Mai 2018
(OR. en)

11679/11
DCL 1

ENER 246
COTRA 9

FREIGABE

des Dokuments	ST 11679 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	24. Juni 2011
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung der Programme zur Energieeffizienz kennzeichnung von Bürogeräten auszuhandeln – Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Juni 2011 (28.06)
(OR. en)

11679/11

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

ENER 246
COTRA 9

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 11461/11 ENER 236 COTRA 7

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung der Programme zur Energieeffizienz kennzeichnung von Bürogeräten auszuhandeln
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. Juni 2011 eine Empfehlung zu dem eingangs genannten Thema¹ ("*neues Energy-Star-Abkommen*") vorgelegt. Die Ratsgruppe "Energie" hat den Text der Empfehlung am 14. und 21. Juni 2011 geprüft und den darin enthaltenen Bestimmungen zugestimmt.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses als A-Punkt annehmen.

¹ Dok. 11461/11 ENER 236 COTRA 7 RESTREINT UE/EU RESTRICTED.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung der Programme zur Energieeffizienz kennzeichnung von Bürogeräten auszuhandeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Kommission –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Union ein neues Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung der Programme zur Energieeffizienz kennzeichnung von Bürogeräten auszuhandeln.
- (2) Die Kommission führt diese Verhandlungen im Namen der Union und handelt die Bestimmungen des Abkommens gemäß den im Addendum zu diesem Beschluss wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien aus.
- (3) Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Ratsgruppe "Energie" geführt, die der Rat nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV als Sonderausschuss bestellt. Die Kommission erstattet dem Sonderausschuss regelmäßig Bericht, sofern möglich auch in schriftlicher Form.
- (4) Der Rat kann den Inhalt der Verhandlungsrichtlinien jederzeit überprüfen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

DECLASSIFIED

Richtlinien für die Aushandlung eines Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung der Programme zur Energieeffizienz kennzeichnung von Bürogeräten

1. Die Kommission stellt sicher, dass der ausgehandelte Entwurf eines Abkommens die wichtigsten Bestimmungen des derzeit geltenden Abkommens¹ enthält, einschließlich der für die Hersteller vorgesehenen Möglichkeit, Produkte in der EU eigenständig zu zertifizieren.
2. Angesichts des Vorstehenden und der Entscheidung der VS, für das Programm in den VS eine Zertifizierung durch Dritte einzuführen, stellt die Kommission sicher, dass die die Produkteintragung betreffenden Bestimmungen des ausgehandelten Entwurfs eines Abkommens, insbesondere die unter Artikel VI des derzeit geltenden Abkommens aufgeführten Bestimmungen, entsprechend angepasst werden.

DECLASSIFIED

¹ ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 26.